

Verordnung betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte (ZDUeV)

Änderung vom 5. Dezember 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 1996¹ betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. a und c–e

Die Vollzugsstelle darf folgende Aufgaben nicht übertragen:

- a. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. Entscheide über die Durchführung von Einführungskursen der Vollzugsstelle, von einsatzspezifischen Ausbildungskursen sowie über die Verbindlichkeit von Lehrplänen;

*Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3
Aufgehoben*

Art. 12 Schlichtung von Differenzen

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement entscheidet Differenzen zwischen den Vertragsparteien auf Antrag einer Partei mittels Verfügung. Diese unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission.

¹ SR 824.091

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

5. Dezember 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz